

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO ES-SOP 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Pädagogik und Didaktik zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES) im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

(1) Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

(2) In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

(3) Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Ziel dieses Teilstudienganges ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung, der sich als internationale, transdisziplinäre und wissenschaftstheoretisch breit aufgestellte Fachdisziplin und Interventionswissenschaft versteht. Die Absolventinnen und Absolventen können in der pädagogischen Praxis ebenso wie in der

Forschung differenziertes und detailliertes Fachwissen im Hinblick auf Förderbedarfe in der emotionalen und sozialen Entwicklung anwenden, und zwar in den Bereichen Erziehung, Bildung, Didaktik, Schulkultur, Prävention, Diagnostik, Beratung, Förderung, Kooperation, Supervision. Sie verfügen über Kenntnisse von und Erfahrungen mit relevanten Handlungsansätzen, Konzepten, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien und Materialien für die o. g. Bereiche. Sie können Lehr-Lern-Prozesse in der personenbezogenen Intervention und im sonder-/inklusionspädagogischen Unterricht mit heterogenen Lerngruppen in unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Kontexten planen, gestalten, analysieren und reflektieren. Sie können spezifisches Wissen aus dem Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklungsförderung individuell abgestimmt, gezielt und planvoll einsetzen und evaluieren. Die Absolventinnen und Absolventen nehmen individuelle Problemlagen in ihren größten sozialen und kulturellen Kontexten wahr. Sie gestalten die Pädagogik und Didaktik im Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung zugleich so, dass darin für die Kinder und Jugendlichen Reflexionsmöglichkeiten zu ihren biographischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen und Erfahrungen enthalten sind, von sozialer Desintegration bis hin zu Flucht und Migration. Sie verfügen über die notwendigen Handlungsmodelle und Konzepte, um von hier aus eine Bildungsarbeit zu entwickeln, die subjektzentriert, partizipativ, emanzipatorisch, lebensweltorientiert, stärkenorientiert und nachhaltig ist, die Vielfalt bejaht, Schule und Community vernetzt, und für die jungen Menschen in Krisen existenziell bedeutsam ist.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) ES wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

(2) Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang ES studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-ES 01	MA-ES 02	SV 2	Unterrichtsfach
2	SP	MA-ES 03	MA-ES 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-ES 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	SP	MA-ES 06	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-ES 01	MA-ES 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1	MA-ES 03	MA-ES 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-ES 05	Unterrichtsfach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-ES 01	SV 2		Unterrichtsfach
2	SP	MA-ES 03	MA-ES 04	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-ES 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichtsfach
4	MA-ES 06	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-ES 01	MA-ES 02	Unterrichtsfach
2	SP	SV 1		MA-ES 04	Unterrichtsfach
3	SV 1	Praxissemester		MA-ES 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichtsfach

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Master-Theorie-Praxis-Modul bezeichneten Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-ES 01 Handling Diagnostics and Developing Individual Educational Plans and Special Education Lesson Plans (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 02 Dealing with Gender, Identity, Culture, and Minority Issues when it Comes to Emotional and Social Needs (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 2 studiert wird)	1 S/Ü: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 03 School-wide Multi-tiered Systems of Behavioral Support (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 04 Professional Development of Teachers and Reflective Schooling Cultures (Pflicht)	1 S/Ü: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Gruppenreferat (45 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (3-5 Seiten)	5
MA-ES 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
MA-ES 06 Innovative Research Designs for Promoting Emotional and Social Development in Schools (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird; Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, wenn ES als SV 1 studiert wird)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-ES 07 Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg